



**Der Staatssekretär
Dr. Heinrich Bottermann**

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 4566-350
Telefax (0211) 4566-388
heinrich.bottermann@mulnv.nrw.de

**Der Präsident
Dr. Thomas Delschen**

Wallneyer Straße 6, 45133 Essen
Telefon (0201) 7995-1350
Telefax (0201) 7995-1437
praesident@lanuv.nrw.de

14. Mai 2020

**Stellungnahme von Dr. Heinrich Bottermann, Staatssekretär im
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
und Dr. Thomas Delschen, Präsident des Landesamtes für Umwelt, Natur
und Verbraucherschutz**

Nach der Veröffentlichung eines privaten Videos, das die Jagd zweier Wölfe auf einen Rothirsch im Wolfsgebiet Schermbeck (Kreis Wesel) östlich der Ortslage Hünxe zeigt, haben uns zahlreiche Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie örtlichen Interessengruppen erreicht. Auf die uns vorgetragene Sorgen, Ängste und Befürchtungen möchten wir an dieser Stelle gerne eingehen.

Auch wenn es für uns eine Selbstverständlichkeit ist, möchten wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich und abschließend feststellen, dass für das Land Nordrhein-Westfalen, in dieser Erklärung vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, der Schutz der Bevölkerung oberste Priorität hat. Sofern der Schutz und die Unversehrtheit des menschlichen Lebens nicht gefährdet sind, müssen beim Umgang mit der Tierart Wolf allerdings weitere Rechtsnormen beachtet werden: Wölfe sind durch europäisches und nationales Naturschutzrecht streng geschützt, konkret durch die „Berner Konvention“, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Laufe der vergangenen beiden Jahrzehnte sind Wölfe aus Regionen im östlichen Europa auf deutsches Staatsgebiet zurückgekehrt, wo sie seit etwa 200 Jahren ausgerottet waren. Wir möchten an dieser Stelle festhalten, dass der Begriff „Wiederansiedlung“ in diesem Zusammenhang nicht angebracht ist, weil er menschliches Zutun mit Absicht und Vorsatz suggeriert. Wir treten jeglicher Unterstellung entschieden entgegen, der Wolf sei im Rahmen einer „(Wieder-)Ansiedlung“ auf deutsches oder nordrhein-westfälisches Staatsgebiet zurückgekehrt.

Wir stellen allerdings auch fest: Seit der Rückkehr einzelner Wölfe auf deutsches Staatsgebiet hat es keinen – wir betonen „keinen“ – nachgewiesenen Fall eines Angriffs von Einzelwölfen oder gar eines Rudels auf Menschen gegeben. Menschliches Leben und die körperliche Unversehrtheit waren demnach nie in Gefahr.

Weiterhin sehen wir selbstverständlich auch die Weidetierhaltung als schützenswertes öffentliches Gut, da sie zur Pflege und damit zum Erhalt unserer historisch gewachsenen Kulturlandschaften wichtige Beiträge liefert. Und es ist völlig unstrittig, dass Wölfe bei ihrer Jagd nach Beute keinen Unterschied zwischen einem Wildtier und einem Weidetier machen. Dies gilt natürlich auch für Schafe und Ziegen, ggf. auch für weitere Nutztiere. Um zu verhindern, dass Wölfe sich an Weidetiere als Nahrung gewöhnen, ist es notwendig, die Weidetierhaltung neu zu organisieren. Dazu ist es erforderlich, dass wir den Wolf und sein Verhalten wissenschaftlich korrekt verstehen und interpretieren.

Auf der Grundlage der vorhandenen Kenntnisse müssen Weidetiere nach festgestellten Standards vor Wolfsangriffen geschützt werden. Nutztierhalter dürfen dafür nicht die alleinigen Lasten tragen, daher werden sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt.

Grundsätzlich gilt folgendes: Werden Weidetiere trotz der Anwendung empfohlener Herdenschutzmaßnahmen vom Wolf gerissen, werden die Halter entschädigt. Ein Nutztierriß rechtfertigt aber keinesfalls alleine den Abschuss eines Wolfs. Ein Abschuss darf nur im Ausnahmefall als „Ultima Ratio“ nach den

strengen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgen, das geltendes europäisches Naturschutzrecht für Deutschland verbindlich vorschreibt.

Vor dieser Herausforderung stehen wir, seit wieder erste Wölfe in Nordrhein-Westfalen nachgewiesen wurden und in einzelnen Fällen auch heimisch geworden sind. Nachdem sich im Jahr 2018 ein erster Wolf (GW954f) im Kreis Wesel niedergelassen hat und damit „ortstreu“ geworden ist, hat die Landesregierung dort das „Wolfsgebiet Schermbeck“ als erstes nordrhein-westfälisches „Wolfsgebiet“ eingerichtet.

Am 11. April 2020 wurde nun durch ein privates Video erstmalig die Anwesenheit zweier Wölfe in diesem Gebiet dokumentiert. In diesem Zusammenhang werden uns jetzt wieder verstärkt bereits bekannte Fragen gestellt, die drei Kernthemen fokussieren:

1. Besteht durch die neue Situation eine potenzielle Gefährdung für Menschen – vor allem Kinder?
2. Wie können in dieser Situation Weidetiere besser geschützt werden und wer trägt dafür die Kosten?
3. Besteht durch die neue Situation eine potenzielle Gefährdung der Deichbewirtschaftung mit Schafen?

Wir nehmen zu diesen drei Punkten folgendermaßen Stellung:

Zu Punkt 1:

In den zurückliegenden zwanzig Jahren, seit es wieder Wölfe in Deutschland gibt, wurde kein Mensch durch einen Wolf nachweislich gefährdet. Wölfe verhalten sich grundsätzlich dem Menschen gegenüber scheu und ziehen sich bei möglichen Begegnungen von allein zurück. Bei dem in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Verfahren zur Beobachtung der Entwicklung einer Wolfspopulation („Monitoring“) wird sehr großer Wert auf das Erkennen von abweichenden

dem Verhalten der Tiere gelegt. Es ist klar ein formuliertes Ziel: Solche Individuen müssen frühzeitig erkannt und im Falle einer Alternativlosigkeit dann auch aus der Natur entnommen werden.

Der Wolf ist und bleibt ein großer Beutegreifer, der von seiner körperlichen Konstitution in der Lage wäre, einen Menschen ernsthaft zu verletzen. Dies bleibt bei allen Maßnahmen des Wolfsmanagements der wichtigste Grundsatz der streng zu beachten ist.

Zu Punkt 2:

Das Land Nordrhein-Westfalen steht zur Weidetierhaltung und an der Seite der Weidetierhalter, insbesondere zu einer naturnahen Beweidung mit Schafen. Es ist daher unser erklärtes Ziel, die Haltung von Weidetieren, insbesondere von Schafen auch in ausgewiesenen Wolfsgebieten zu erhalten und zu fördern. Dazu sind wirksame Herdenschutzmaßnahmen in den Wolfsterritorien unbedingt flächendeckend erforderlich.

Die Fördermaßnahmen des Landes NRW haben zum Ziel, die Nutztierhalter bestmöglich zu unterstützen, um die Weidetierhaltung abzusichern. Dazu fördert NRW die Anschaffung und die Unterhaltung von Herdenschutzhunden und die Investition in wolfsabweisende Zäune. Um den realen Bedarf in jedem Fall abzudecken, umfassen die Förderszenarien über das eigentliche Territorium eines Wolfsrudels hinaus (rd. 200 Quadratkilometer) rund 900 Quadratkilometer, die bereits bei einem nachgewiesenen standorttreuen Wolff als „Wolfsgebiet“ ausgewiesen werden. „Wolfsgebiete“ werden zudem von Pufferzonen von mehreren 1000 Quadratkilometern umgeben, in denen Herdenschutzzäune ebenfalls mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Wenn diese qualifiziert aufgebaut werden und rund um die Uhr ausreichend elektrifiziert betrieben werden, kommt es zu einem deutlichen Rückgang der Wolfsübergriffe. Insbesondere in der Kombination mit Herdenschutzhunden wird Wölfen folgendes vermittelt: Die Jagd auf Schafe lohnt nicht, sie ist mit Schmerzen und sogar mit Verletzungen verbunden.

Im Wolfsgebiet Schermbeck schützen Schäfer größere Herden bereits seit 2019 erfolgreich mit Herdenschutzhunden. Kleinere Gruppen von Schafen werden mit immer besseren, elektrifizierten Herdenschutzzäunen gesichert. Der Schutz der Weidetiere – insbesondere der Schafhaltung – verbessert sich vor Ort kontinuierlich.

Diese Entwicklung spiegelt die kontinuierliche Verbesserung der staatlichen Förderung durch das Land NRW, auf deren Grundlage Tierhaltern in ausgewiesenen Wolfsgebieten Hilfe bei der Prävention und Entschädigung für tote oder verletzte Tiere durch einen Wolfsangriff garantiert wird. Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen wurden zunächst in Höhe von 80 % der getätigten Kosten gefördert, was zu dieser Zeit dem Förderdeckel geltendem EU-Rechts entsprach. Inzwischen konnte der Förderhöchstsatz auf 100 % angehoben werden. Durch intensive Einsatz des Landes NRW bei der EU-Kommission konnte auch die bis 2020 geltende Begrenzung von 20.000 Euro pro Antragsteller in drei Jahren in der Förderrichtlinie des Landes NRW aufgehoben werden. Anträge für Entschädigung und für Prävention bearbeiten die Bezirksregierungen nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammer: ggf. ermitteln Kreiszüchterzentralen den Wert der Nutztiere. Auf diesem Wege wurden im Jahr 2019 Mittel in Höhe von über 800.000 € aus dem Förderprogramm des Landes abgerufen. Damit Herdenschutzmaßnahmen fachlich korrekt durchgeführt werden können, bietet das Land NRW zudem über die Landwirtschaftskammer NRW eine kostenfreie Herdenschutzberatung an.

Zu Punkt 3:

Eine auch für das Wolfsgebiet Schermbeck wichtige Frage gilt der Zukunft der Schafbeweidung auf den Deichen. Die Standsicherheit von Deichen wird unter anderem durch regelmäßige Pflege der Grasnarbe unterstützt. Dazu werden Deiche entweder gemäht oder beweidet. Wirtschaftliche Vorteile hat dabei die Beweidung, sie gilt daher als die beste Form der Deichpflege. Insofern werden Deiche regelmäßig durch Berufsschäfer mit ihren Herden aufgesucht, um den Bewuchs klein zu halten und die Festigkeit der Deichoberflächen zu fördern. Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (Zuschnitt der beweideten Flächen, gleichzeitige touristische Nutzung auf vielen Deichabschnitten) ist es

hier nicht überall möglich, mit den herkömmlichen Schutzmaßnahmen – elektrifizierten Zäunen und Herdenschutzhunden – zu arbeiten. Erfahrungen in anderen Bundesländern haben gezeigt, dass es deswegen auch keine generellen Lösungen für alle Deiche gibt, sondern jeder Deichabschnitt individuell betrachtet werden muss.

Derzeit liegen in Nordrhein-Westfalen keine von Schafen regelmäßig gepflegten Hochwasserdeiche innerhalb eines Wolfsterritoriums. So ist derzeit nicht damit zu rechnen, dass ein Wolf aus dem Wolfsgebiet Schermbeck an Rhein- deichen regelmäßig Schafe jagt. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass einzelne, durchziehende Wölfe auf ihren weiten Wanderungen auch auf den Deichen angetroffen werden. Ein Blick in die Verbreitungskarte der Wolfsnachweise im Wolfsportal NRW (www.wolf.nrw) zeigt, dass einzelne durchziehende Wölfe überall im Land auftauchen können.

Alle hier beschriebenen Punkte werden in den deutschen Bundesländern durch sogenannte Wolfsmanagementpläne geregelt, so auch in Nordrhein-Westfalen. An der Erstellung des bisher gültigen Wolfsmanagementplans haben sich neben den zuständigen Behörden u.a. der Landesjagdverband NRW, der Landesverband der Berufsjäger NRW, der Ökologische Jagdverband NRW, die anerkannten Naturschutzverbände, der Schafzuchtverband, der Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossen, der Waldbauernverband NRW, der Westfälisch-Lippische sowie der Rheinische Landwirtschaftsverband und die AG Säugetierkunde beim Westfälischen Landesmuseum für Naturkunde in Münster beteiligt. Für das laufende Jahr 2020 ist eine Fortschreibung, also die Überarbeitung und Aktualisierung, des Wolfmanagementplans NRW geplant – unter Beteiligung weiterer Gruppen, wie etwa des Bundesverbands der Berufsschäfer, der Vertreter der Gehegewildhalter sowie der Pferdehalter.

Wir laden zu einem offenen und konstruktiven Diskurs ein und zeigen uns auch weiterhin für alle konstruktiven Anregungen und berechtigten Beschwerden offen, die uns helfen, durch gemeinsame Positionierung und Aktion mit den relevanten gesellschaftlichen Interessengruppen eine Situation zu bewältigen, die

wir uns nicht ausgesucht haben und in der das Land Nordrhein-Westfalen in seinen Handlungsoptionen an geltendes Recht gebunden ist.



Dr. Heinrich Bottermann

Dr. Thomas Delschen